

VI R 14/18 - Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei sein

Der [Arbeitgeber](#) ermöglichte seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 € [zzgl.](#) Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden [Arbeitnehmer](#) leisteten einen Eigenanteil von 16 € bzw. 20 €. Der [Arbeitgeber](#) ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, da diese ausgehend von einem monatlichen Zufluss unter die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge fielen. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, „[quasi](#) in einer Summe“ zugeflossen, weshalb die 44 €-Freigrenze überschritten sei. Es unterwarf die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der [Arbeitnehmer](#) dem Pauschsteuersatz von 30%. Dem schlossen sich jedoch weder das [Finanzgericht](#) noch der BFH an.

Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen. Der [Arbeitgeber](#) habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile sei daher die 44 €-Freigrenze eingehalten worden, so dass der geldwerte Vorteil aus der [Teilnahme](#) an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei.

BFH-Urteil vom 07.07.2020 - [VI R 14/18](#) - [BFH PM 59/2020](#)